

einkommen verringerte oder wohl gar die Stelle an den Mindestfordernden vergab.¹⁾ Nach den Registern des geistlichen Einkommens 1545—50²⁾ erhielt der Rektor 1545 und die folgenden Jahre nur 70 Gld., der Kantor³⁾ und die beiden Baccalaurei je 40 Gld. — sodass also der Infimus, jedenfalls unter Wegfall des Schulgeldes, um 30 Gld. aufgebessert wurde — der Mädchenschulmeister nur 10 Gld. Wie entschuldigend wird hinzugefügt, dass der Rat zur Besoldung 70 Gld. habe zubüssen müssen, „ungerechnet andre nothwendigen Ausgaben, bottenlohn vnd sonderlichen, wan Eyn schul- oder Kirchendiener wegzeuchet, Biszweilen mit eym gulden.“ „Im Jahre 1549 wurde dem Rektor, „ausz freuntlichkeit“ eine Zulage von 10 Gld. jährlich gewährt, „vmb das Er dafür Mehr vleiss Bey den knaben in der Schuelen vorwenden sol Damit die Jugent nicht vorseumet“, dem abziehenden alten Kantor aber schenkte der Rat auf Fürbitte des Superintendenten die 5 Gld., die ihm vorgestreckt worden waren.

Vorausgreifend sei noch bemerkt, dass von den Visitatoren 1543 folgende Gehaltssätze angeordnet wurden: 90, 50, 50, 50 und (für den Mädchenschulmeister) 16 Gld. Der Gehalt der untersten Lehrer ist jedoch sehr schwankend: 1572 bezog der Infimus 50 Gld., 1598 erhielt der Quartus 40, der Quintus 30 Thaler.

Neben der Besoldung gewährte der Rat den Lehrern freie Wohnung theils im Schulgebäude selbst, theils in einem städtischen Hause. Den unteren Lehrern wurde gewöhnlich ein entsprechender Hauszins gereicht. Die Freiwohnungen mögen manchmal recht primitiv gewesen sein, wie sich z. B. in der Visitation 1598 herausstellt. 1548 wurde dem Rektor ein Schweinestall errichtet und 1576 ein besondres Wohnhaus für ihn erbaut.

Die Unterhaltung des Schulgebäudes erforderte nur geringe Kosten. Die wenigen und für uns interesselosen Posten, die dafür in den Kämmerei-Rechnungen eingestellt sind, betreffen meist die

¹⁾ Vergl. w. h. Generalvisit. 1598, Punkt 27. — Beispiele aus anderen sächsischen Städten bei Georg Müller, Das kursächs. Schulwesen etc. Anm. 111. — Die Regierung sah sich endlich zum Einschreiten veranlasst. Vergl. Lünig, Codex Augusteus.

²⁾ R.-A., Schulsachen.

³⁾ Georg Wolff, Kantor. 1547 gab er seinen Dienst auf. Im Herbst 1548 verwaltet er wieder das Kantoramt und hat die 2. Stelle inne. Hiernach ist zu ergänzen Hoffmann, Chronik, S. 419 Nr. 2.